

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

040/14

Beschluss	
Nr.	vom
wird von StSt OB-Büro ausgefüllt	

Dezernat/Fachbereich:
Stabsstelle OB-Büro

Bearbeitet von:
Rothenberger, Johannes

Tel. Nr.:
82-2276

Datum:
25.02.2014

1. Betreff: Bildung des Gemeindewahlausschusses für die Kommunalwahl 2014

2. Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus
1. Gemeinderat	17.03.2014	öffentlich

Beschlussantrag (Vorschlag der Verwaltung):

In Ergänzung bzw. Abänderung der Vorlage (196/13) zur Gemeinderatssitzung vom 09. Dezember 2013, beschließt der Gemeinderat die Zusammensetzung des Gemeindewahlausschusses wie folgt:

Vorsitzende

Katharina Heitz

stellvertretende Vorsitzende

Dr. Corinna Schweizer

CDU-Beisitzer/in

Dieter Metzger

Stellvertreter/in

Josef Meier

SPD-Beisitzer/in

Peter Jockers

Stellvertreter/in

Rosa Kesel

Bündnis 90/Die Grünen- Beisitzer/in

Anne Christoph

Stellvertreter/in

Erich Vieser

FDP-Beisitzer/in

Elisabeth Herrscher

Stellvertreter/in

Sibylle Laurischk

FW-Beisitzer/in

Herbert Schäfer

Stellvertreter/in

Marlies Schäfer

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

040/14

Dezernat/Fachbereich:	Bearbeitet von:	Tel. Nr.:	Datum:
Stabsstelle OB-Büro	Rothenberger, Johannes	82-2276	25.02.2014

Betreff: Bildung des Gemeindewahlausschusses für die Kommunalwahl 2014

Sachverhalt/Begründung:

A Ergänzung bzw. Abänderung

Folgende Personen wurden neu aufgenommen:

Sibylle Laurischk, als stellvertretende Beisitzerin für die FDP-Fraktion

Änderung

Dr. Corinna Schweizer, als stellvertretende Vorsitzende des Gemeindewahlausschusses für Johannes Rothenberger

B Grundlage Gemeindewahlausschuss

1. Dem Gemeindewahlausschuss obliegt die Leitung der Gemeindewahlen und die Feststellung des Wahlergebnisses. Bei der Wahl der Kreisträte leitet er die Durchführung der Wahl in der Gemeinde und wirkt bei der Feststellung des Wahlergebnisses mit (§ 11 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz -KomWG-). Der Ausschuss ist für jede Gemeindewahl neu zu bilden (§ 21 Abs. 1 Kommunalwahlordnung -KomWO-).
2. Der Gemeindewahlausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und mindestens zwei Beisitzern (§ 11 Abs. 2 S. 1 KomWG).
Ist der Bürgermeister Wahlbewerber für einen Wahlvorschlag, wählt der Gemeinderat den/die Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten (§ 11 Abs. 2 S. 3 KomWG).
Da Frau Oberbürgermeisterin Edith Schreiner für den Kreistag kandidiert, steht sie als Vorsitzende des Gemeindewahlausschusses nicht zur Verfügung. Der/die Vorsitzende ist deshalb, ebenso wie seine/ihre Stellvertretung vom Gemeinderat aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten zu wählen.
Die Verwaltung schlägt als Vorsitzende des Gemeindewahlausschusses Frau Katharina Heitz, Leiterin der Organisationseinheit Recht, und als deren Stellvertreterin Frau Dr. Corinna Schweizer vor.
3. Die Beisitzer und deren Stellvertretungen werden vom Gemeinderat aus den Wahlberechtigten gewählt (§ 11 Abs. 2 S. 2 KomWG). Sie dürfen weder Wahlbewerber noch Vertrauensleute für Wahlvorschläge sein (§15 KomWG).
Die Fraktionen des Gemeinderates benennen jeweils einen/e Beisitzer/in und eine/n Stellvertreter/in.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

040/14

Dezernat/Fachbereich:	Bearbeitet von:	Tel. Nr.:	Datum:
Stabsstelle OB-Büro	Rothenberger, Johannes	82-2276	25.02.2014

Betreff: Bildung des Gemeindewahlausschusses für die Kommunalwahl 2014

4. Der Gemeindewahlausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und die Hälfte der Beisitzer oder Stellvertreter anwesend sind. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang und die Beschlussfassung die Vorschriften für den Gemeinderat entsprechend (§ 11 Abs. 3 KomWG).
5. Der/die Schriftführer/in und die erforderlichen Hilfskräfte werden durch die Oberbürgermeisterin bestellt.